

*Buchbesprechung***Marion Röwekamp: Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900-1945)**

Böhlau Verlag, Köln Weimar Wien 2011

Nach ihrem 2005 erschienenen Biografielexikon der Juristinnen – es umfasst die Zeit bis 1945 – hat die promovierte Historikerin und Volljuristin Marion Röwekamp jetzt ihre grundlegende und umfangreiche Untersuchung der ersten deutschen Juristinnen für den Zeitraum 1900-1945 vorgelegt und dabei nochmals eine zentrale wissenschaftliche Forschungslücke gefüllt. Die Autorin gliedert ihr gut lesbares Werk in fünf Abschnitte:

- Das rechtswissenschaftliche Studium
- Die Zulassung der Frauen zu den Berufen der Rechtspflege
- Juristinnen im Beruf
- Nebenengagement und
- Juristinnen zwischen 1933 und 1945.

Damit hat sie eine Gliederung gefunden, die sowohl chronologische als auch inhaltliche Fragen an die Arbeit und das Leben der Frauen befriedigt – erleichtert durch einen Bildteil und ein Personenregister.

Marion Röwekamp datiert den Beginn der deutschen Diskussion über "Frauen und Recht" auf das Jahr 1876 und die von Frauen vorgelegte Denkschrift "Einige deutsche Gesetzesparagrafen", mit der sich Frauen in die Diskussion über das geplante BGB einmischten. Das war auch der Beginn des Interesses, das Jurastudium für Frauen zu öffnen. Anita Augspurg propagierte 1895 als neues Motto der Frauenbewegung "Recht und Bildung". Marie Raschke stellte 1896 die Frage zur Diskussion "was die Schwestern in einzelnen Staaten schon im Recht erreicht haben, und was noch gethan werden muss, um den Rest der Barbarei aus den Kulturstaaten zu beseitigen". Die Auseinandersetzung mit dem BGB, die Gründung der ersten Rechtsschutzstellen für Frauen, Beispiele aus dem Ausland und die zentrale Forderung nach dem gleichen Recht auf Bildung waren die Gründe, die Frauen bewogen, sich auf den schwierigen Weg zum Jurastudium und zu den juristischen Berufen zu machen. Modern ausgedrückt war der Wunsch, Theorie und Praxis von und für Frauen zu verbinden, der Ausgangspunkt für die ersten Juristinnen.

Die Autorin widmet sich mit einer Fülle von Details dem von Widerständen geprägten Weg der Zulassung zu den juristischen Fakultäten und der Situation der ersten Jurastudentinnen. Ihr familiärer Hintergrund, ihre soziale Herkunft, ihre Motivation, die

konfessionelle Zusammensetzung, ihre Vorbildung, ihr Alter, ihre geographische Herkunft, die Wahl der Universitäten und ihr Studienalltag werden ausführlich untersucht und mit den auffindbaren Fakten und Informationen statistisch belegt. Bei den jüdischen Juristinnen, die überproportional unter den ersten Juristinnen vertreten waren, vergleicht sie diese Gruppe mit den – unterproportional vertretenen – katholischen Studentinnen. 1908 referierte eine der katholischen Studentinnen, Angelica Siquet, in einem Vortrag über diese Probleme und bezeichnete das Jurastudium als "Gipfel der Emanzipation".

Als Biografieforscherin kann Marion Röwekamp auf eine fast unübersehbare Zahl von ähnlichen Eigenzeugnissen der Frauen zurückgreifen und damit die Falle vermeiden, die Lage der ersten Juristinnen allein aus dem männlichen Blickwinkel oder dem der Diskriminierung zu verdeutlichen. Damit verhindert sie, dass die Arbeit einen dualistischen Geschlechterwiderspruch widerspiegelt und letztlich mit-fördert.

Die ersten Jurastudentinnen konnten zwar in der Regel promovieren, hatten aber bis 1922 keinen Zugang zu den juristischen Berufen. Auch hier wird der mühevollste Weg zur rechtlichen Gleichstellung detailliert nachgezeichnet. Erst nach der offiziellen Zulassung zum Jurastudium und den Gleichberechtigungsgesetzen der Weimarer Reichsverfassung formierte sich der harte Widerstand des juristischen Establishments – trotz oder gerade wegen der Gleichstellungsgebote der Verfassung. Die angeblichen weiblichen Eigenschaften wie mangelnde Logik, Sprunghaftigkeit, biologische Beschränkungen etc.etc. wurden in dieser Phase mit messerscharfer männlich-juristischer Logik in die öffentlichen Debatten geworfen. Die Autorin sieht in diesen Diskussionen in erster Linie den Wunsch, die Statusinteressen der Juristenschaft zu sichern. Margarete Berent, eine der ersten Jurastudentinnen und Mitbegründerin des Deutschen Juristinnenvereins beobachtete bei ihren Zeitgenossen eine fundamentale Skepsis gegenüber Laien und folgerte: "Die Frage der Mitwirkung des Volkes an der Rechtspflege steht mit der Frage der Mitwirkung der Frauen in enger Verbindung." Als sich abzeichnete, dass die Demokratisierung nicht mehr zu verhindern war, gab es einen letzten Versuch, die Frauen wenigstens auf die juristischen Bereiche zu beschränken, die den "weiblich zugeordneten Tätigkeiten am nächsten kamen." Vergebens: Zwischen den Jahren 1923 und 1933 hatten Frauen zumindest von der Gesetzeslage her unbeschränkten Zugang zu den juristischen Berufen.

Welche Erfahrungen haben die Juristinnen ab 1923 gemacht, in welchen Berufen haben sie Fuß gefasst, und vor allem: Wie haben sie Einfluß auf die Rechts-

entwicklung genommen? Auch diesen Fragen geht Marion Röwekamp konkret und unter Auswertung aller verfügbaren zeitgenössischen Quellen und späteren Untersuchungen nach. Auffallend ist dabei der enge Zusammenhang zwischen der Professionalisierung der Sozialarbeit und dem Professionalisierungsprozess bei den Juristinnen, so dass die Sozialverwaltungen, aber auch die Verbände und die Organisationen der Frauenbewegung zum Schwerpunkt ihrer Tätigkeit wurden. Das Berufsspektrum der Juristinnen war darüber hinaus sehr weit. Es reichte von fachjournalistischen Tätigkeiten in der Presse, juristischer Beratung und Organisationstätigkeit in Verbänden, Lehrtätigkeiten in Fachschulen und der Arbeit als Parlamentarierinnen über die Anwältinnen-tätigkeit bis hin zu den klassischen juristischen Berufen in der Ministerialbürokratie und den Richterämtern. Magdalena Schoch und Gerda Krüger waren die ersten beiden Frauen, die sich in dem Fach Rechtswissenschaft habilitierten.

Die Vorurteile bei den männlichen Juristen setzte sich auch in dieser Phase fort. Die Autorin beobachtet: "Auffällig häufig beschäftigten sich die Zeugnisse auch mit dem Aussehen und der angemessenen Kleidung und dem Auftreten der Referendarinnen. Durchgängig ist zu beobachten, dass die auszubildenden Richter vor allem auf die Schüchternheit und den überragenden Fleiß der Referendarinnen verweisen und diese regelmäßig mit dem Geschlecht in Verbindung bringen." Die Frauen selbst betonen demgegenüber eher - bei sich und bei Anderen - die für sie so wichtige Verantwortung für unterprivilegierte Gruppen, z.B. verwaarloste Jugendliche, arme Familien und benachteiligte Frauen und beschreiben die neue, anregende und oft auch sehr anstrengende Tätigkeit in juristischen Berufen. Viele der Frauen gehörten zu den Sozialreformerinnen der Weimarer Zeit. Martha von Dobrowski fasste Anfang der 20er Jahre für eine der Frauen, Hilde Eiserhardt, zusammen: "Logisches, männliches Denken, das sie zur Erfassung und Klärung juristischer Fragen bestenfalls befähigte, verband sich in ihr mit schriftstellerischer Begabung und mit stark weiblichem Empfinden für die menschliche Seite der sozialen Probleme."

Besondere Probleme stellten sich, wenn die Frauen verheiratet waren oder heiraten wollten. Bis 1958 konnte der Ehemann bei einer unterschiedlichen Meinung in dieser Frage juristisch die Berufsausübung verhindern, wobei konkrete Fälle bei den Juristinnen allerdings nicht bekannt sind. Als schwieriger erwies sich das Namensrecht, wenn sich die Frauen vor der Ehe als Wissenschaftlerinnen oder Anwältinnen bereits einen Namen gemacht hatten. Erna Schmidt-Bohne setzte 1928 in einer persönlichen Auseinandersetzung durch, dass sie entgegen § 1355 BGB ihren Mädchennamen tragen konnte. Als noch

schwieriger erwies sich die sog. Zölibatsklausel im öffentlichen Dienst. Zwar erklärte sie 1921 das Reichsverfassungsgericht für verfassungswidrig, sie wurde jedoch 1923 als Ausnahmeregelung wieder eingeführt und führte während der gesamten Weimarer Zeit zu einer "Doppelverdienerkampagne", wonach Frauen, die verheiratet waren, ihren Arbeitsplatz – insbesondere im öffentlichen Dienst – verlassen sollten. Das korrespondierte bei vielen Frauen mit der Vorstellung, dass Familie und Beruf nicht miteinander vereinbar seien, allerdings gaben nur 5% der Betroffenen ihren so hart erkämpften juristischen Beruf auf.

In dem Kapitel "Nebenengagement" wird auf die Beteiligung der ersten Juristinnen an der Frauenbewegung eingegangen. Das trifft vor allem auf Anita Augspurg und Marie Raschke zu, die bereits in der Schweiz regulär bzw. in Berlin als ausnahmsweise zugelassene Gasthörerinnen ausgebildet worden waren, aber auch auf viele weniger bekannte Frauen wie etwa Johanna Elberskirchen, die ab 1904 für die freien Rechte der Homosexuellen kämpfte. Die Gründung des Deutschen Juristinnenvereins 1914 und des Deutschen Akademikerinnenbundes 1926 und ihre jeweilige Geschichte in der Weimarer Republik zeigen, wie stark Frauen wie beispielsweise Marie Munk und Marie-Elisabeth Lüders Politik als Aufforderung zur Organisation bei der Durchsetzung von Gleichberechtigung verstanden. Auch im Bund Deutscher Frauenvereine (BDF), den Frauenclubs und in der internationalen Frauenbewegung hatten sie wichtige Funktionen. Die Aussage, dass die "Frauenfrage Rechtsfrage ist" (Anita Augspurg) wird durch die vielen Vernetzungsbeispiele der Juristinnen für diese Zeit und viele inhaltliche Zitate eindrucksvoll belegt.

Der Einfluß der ersten Juristinnengeneration auf die Rechtsentwicklung nach 1945 und die Kontinuität in den zentralen juristischen Fragen kann nicht hoch genug eingeschätzt werden und wird an den Verzahnungen zwischen sozialen und rechtlichen Fragen, der Auseinandersetzung um den § 218 StGB, aber vor allem an den Diskussionen zum Ehegüterrecht deutlich. Marion Röwekamp bezeichnet die aktiven Frauen wie Margarete Berent und Marie Munk als "äußerst präsent und dominant". Sie füllten die Lücke zwischen Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit, die Art. 119 I S. 2 der Weimarer Reichsverfassung aufgeworfen hatte. Margarete Berent hatte in ihrer Dissertation 1914 die historischen Modelle der Zugewinnngemeinschaft untersucht und Reformanregungen gegeben, Marie Munk war als erste Referentin eines Juristentages 1924 in der Lage, die Forderung nach gesetzlicher Gütertrennung vorzutragen und zu konkretisieren. Diese Forderungen gingen ein in die Reformvorschläge, die in

der Weimarer Zeit über die zuständigen Ministerien bis in den Reichstag durch entsprechende Gesetzesentwürfe diskutiert worden waren und erst durch den Machtantritt der Nationalsozialisten gestoppt wurden.

In ihrem Fazit formuliert die Autorin für die Zeit zwischen 1919 und 1933: "Die Ablehnung der Juristinnen, insbesondere der Richterinnen, als keine 'wirklichen' Frauen, wie sie in den Medien zum Ausdruck kam, traf die Juristinnen ins Mark und exponierte sie in hohem Maße. Umso mehr wiesen sie auf den 'mütterlichen, fürsorgenden' Aspekt ihrer Berufe hin, um sich gegen den Angriff auf ihre Weiblichkeit zu verteidigen." Sie hofften, die Justiz "besser und menschlicher" zu machen und waren sich dabei ihrer Pionierinnenrolle bewußt.

1933 begann mit dem Ausschluss der jüdischen und andersdenkenden Juristinnen, aber auch mit Verdrängung aller Frauen aus den juristischen Berufen der Gegenschlag, der die Emanzipationsbestrebungen aller Frauen im Kern treffen sollte. Alte Vorurteile wurden neu aufgelegt und neue formuliert, gesetzliche Maßnahmen und Willkürakte von Berufsverboten bis hin zur physischen Vernichtung wurden alltäglich; Organisationen, an denen die Juristinnen maßgeblich beteiligt waren, wurden aufgelöst oder „gleichgeschaltet“. Viele, insbesondere jüdische Juristinnen gingen ins Exil. Obwohl alle Juristinnen betroffen waren, traf es in erster Linie die jüdischen Juristinnen, aber auch die kommunistischen und sozialdemokratischen Frauen besonders hart. In langen Listen zählt die Autorin die Entlassenen auf und berichtet über viele Einzelschicksale.

Auch die "Ideologie und Partizipation der nationalsozialistischen Juristinnen" behandelt Röwekamp in einem eigenen Kapitel. Die in Deutschland legal lebenden Juristinnen hätten ihren Ausschluss und die Angriffe auf sie – so folgert sie – nicht widerstandslos hingenommen, sondern vielmehr versucht, "mit politischem und rhetorischem Geschick, ihre Aufgaben unter Nutzung der ideologischen Vorgaben stetig, wenn auch weitgehend vergeblich, auszuweiten und die nationalsozialistische Ideologie für ihre eigenen Zwecke argumentativ auszulegen."

Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen eigne sich die Geschichte der Juristinnen besonders, um die "Konstruktion und Dekonstruktion bestimmter Weiblichkeitsideologien und Realitäten von Berufstätigkeiten über einen langen Zeitraum anschaulich zu machen", weil hier der Widerstand am heftigsten war, schreibt Marion Röwekamp zusammenfassend.

Die Wissenschaftlerin belegt ihre wichtigen Thesen eindrucksvoll und überzeugend. Besonders bemerkenswert ist ihre Verbindung zwischen Biografie-

forschung und Verallgemeinerungen über die sie sorgfältig nachgedacht hat, und die breite Quellenbasis ihrer Arbeit. Man merkt ihr an, wie intensiv die Archivarbeit, die Suche nach allen verfügbaren Quellen und die Aufmerksamkeit für die unterschiedlichsten Positionen der Frauen war. Dadurch wird das Buch spannend und lebendig, zumal Marion Röwekamp die Begabung hat, sehr anschaulich zu schreiben.

Zum Schluß des Buches habe ich bedauert, dass die Autorin nicht weitere 500 Seiten geschrieben und die Geschichte der Juristinnen in der Zeit nach 1945 aufgearbeitet hat, aber vielleicht kommt noch einmal ein solches Buch. Schon jetzt ist ein Standardwerk über die Problematik der Geschlechter und die Frauenbewegung und ihre Berufsgeschichte entstanden, das für die Hochschulen, für Juristen und Juristinnen, aber auch für interessierte LaiInnen eine wichtige Grundlage zum Nachschlagen, Studieren und Weiterdenken ist. Der komplizierte Zusammenhang zwischen Macht, Recht, Geschlecht und Geschichte ist durch das Buch durchschaubarer geworden.

*Barbara Degen*